

Arbeitshilfe
**„Schwankendes Einkommen und
vorläufige Bewilligung“**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Abgrenzung der vorläufigen von der endgültigen Bewilligung	1
2.	Vorteile der vorläufigen Bewilligung	1
3.	Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeiter, Angestellte)	2
3.1	Durchschnittseinkommen und vorläufige Bewilligung.....	2
3.2	Endgültige Festsetzung nach Vorlage der Einkommensnachweise.....	4
4.	Selbständige Personen	5
5.	Nachträgliche Arbeitsaufnahme/Selbständigkeit	6



Arbeitshilfe

„Schwankendes Einkommen und vorläufige Bewilligung“

1. Einleitung und Abgrenzung der vorläufigen von der endgültigen Bewilligung

Im Rahmen der Prüfung von Ansprüchen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist zur Reduzierung der Hilfebedürftigkeit unter anderem das Einkommen der Leistungsberechtigten nach §§ 11-11b SGB II und nach § 2 der „Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld“ (Alg II-V) anzurechnen.

Sofern die zu ermittelnden Tatsachen für eine Bewilligung endgültig feststehen, erfolgt eine Entscheidung mit dem Erlass eines endgültigen Bewilligungsbescheides. Dies ist trotz umfangreicher Ermittlungen im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes gemäß § 20 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) nicht immer abschließend möglich. Insbesondere ist dies der Fall, wenn die Einkommenssituation der leistungsberechtigten Personen durch schwankendes Einkommen geprägt ist und somit objektiv nur die Möglichkeit einer auf die Zukunft gerichteten Schätzung der Einkommenssituation besteht.

Die Einkommenssituation selbständiger erwerbstätiger Leistungsberechtigter, unter Umständen auch abhängig Beschäftigter (Arbeiter, Angestellte), weist jedoch oftmals ein monatlich unterschiedlich hohes Einkommen auf. Dies ist dann der Fall, wenn das zu erwartende Arbeitsentgelt etwa als Leistungsentlohnung (Höhe auf der Grundlage einer Stückzahl) oder als Zeitlohn (ohne von vornherein vereinbarter Stundenzahl) vertraglich geregelt wurde.

Es sollte daher bei schwankendem Einkommen zunächst ein **vorläufiger Bewilligungsbescheid** nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) erlassen werden.

2. Vorteile der vorläufigen Bewilligung

Die Bewilligung mittels eines vorläufigen Bescheides ist für die Leistungssachbearbeitung vorteilhaft, da eine monatliche Berechnung erspart wird. Hierdurch wird unnötiger Arbeitsaufwand vermieden. Die nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II anwendbare Regelung des § 328 Abs. 3 SGB III ermöglicht die Erstattung von der Kundin bzw. dem Kunden ohne eine vorherige Anhörung nach § 24 SGB X. In diesen Fällen ist auch ein Aufhebungsbescheid nach § 45 SGB X oder § 48 SGB X nicht zu erlassen. Die Rechtsgrundlage ergibt sich direkt aus § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 328 Abs. 3 SGB III.

Die vorläufige Bewilligung bei schwankenden Einkommen kann dazu beitragen, die Komplexität der Leistungsgewährung durch weniger Bescheide zu reduzieren, den Arbeitsaufwand durch das einmalige Einreichen der Einkommensbescheinigungen am Ende des Bewilligungszeitraumes zu reduzieren und dadurch helfen, Fehler

SGB II und Alg II-V als Grundlage für die Einkommensanrechnung aus nichtselbständiger Arbeit

schwankendes Einkommen als Auslöser einer vorläufigen Bewilligung

Betroffenheit sowohl bei abhängig beschäftigten Personen als auch selbständigen Personen

vorläufiger Bewilligungsbescheid

Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes

Vorteile der vorläufigen Bewilligung



Arbeitshilfe

„Schwankendes Einkommen und vorläufige Bewilligung“

zu vermeiden. Die vorläufige Bewilligung empfiehlt sich bei schwankendem Einkommen sowohl für die Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger als auch selbständiger Arbeit.

3. Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeiter, Angestellte)

Für die Berechnung des Erwerbseinkommens bei abhängig Beschäftigten besteht die Möglichkeit der vorläufigen Einkommensberücksichtigung anhand eines zu bildenden Durchschnittseinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Alg II-V und ggf. einer abschließenden Entscheidung.

Durchschnittseinkommen

3.1 Durchschnittseinkommen und vorläufige Bewilligung

Soll ein monatliches Durchschnittseinkommen zu Grunde gelegt werden, wird ein für jeden Monat gleich hohes Durchschnittseinkommen für den gesamten Bewilligungszeitraum berücksichtigt. Das dadurch ermittelte Durchschnittseinkommen wird angerechnet und die Bewilligung erfolgt vorläufig. Dabei ist § 2 Abs. 3 Alg II-V als Ermessensnorm ausgestaltet, so dass die vorläufige Leistungsgewährung im Bewilligungsbescheid zu begründen ist.

Bildung des Durchschnittseinkommens als Ermessensentscheidung

Das Durchschnittseinkommen wird dadurch gebildet, dass für jeden Monat im Bewilligungszeitraum der Teil des Einkommens zu berücksichtigen ist, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. Dabei ist vom Brutto-Einkommen auszugehen (§ 2 Abs. 1 Alg II-V). Es ist nicht zulässig, bei der Bildung des Durchschnittseinkommens auf die bisher (einmalig) höchste Lohnzahlung der letzten Monate abzustellen, da sonst für die leistungsberechtigten Personen eine Bedarfsunterdeckung droht. Auch ist die Bildung eines Durchschnittseinkommens unter Berücksichtigung eines „Sicherheitszuschlages“ unzulässig. Sind im Bewilligungszeitraum Einmalzahlungen zu erwarten, sind diese nicht in die Durchschnittsberechnung aufzunehmen, sondern separat zu berechnen.

Grundsätze der Bildung des Durchschnittseinkommens

Beispiel:

Der Leistungsberechtigte arbeitet bei einer Logistikfirma am Flughafen und hat eine 5-köpfige Familie. Je nach Auftragseingang arbeitet er dort jeden Monat unterschiedlich lange.

Brutto-Einkommen im letzten Bewilligungsabschnitt:

Januar	1.300,00 EUR
Februar	1.500,00 EUR
März	1.520,00 EUR
April	1.750,00 EUR
Mai	1.530,00 EUR
Juni	1.400,00 EUR
Gesamt:	9.000,00 EUR

Durchschnittseinkommen des letzten Bewilligungsabschnittes:
9.000,00 EUR / 6 = **1.500,00 EUR**



Arbeitshilfe

„Schwankendes Einkommen und vorläufige Bewilligung“

Es ist nicht erkennbar, dass sich an der bisherigen Einsatzhäufigkeit zukünftig Änderungen ergeben könnten. Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden nicht gewährt. Gehaltserhöhungen sind nicht zu erwarten. Der Arbeitsvertrag ist nicht zeitlich befristet. Nach Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten ist daher für den nächsten Bewilligungsabschnitt auch mit schwankendem Einkommen zu rechnen und eine vorläufige Bewilligung unter Berücksichtigung eines Durchschnittseinkommens von 1.500,00 EUR sollte erfolgen. Vorliegend kann weder monatlich ein Betrag von 1.750,00 EUR noch ein höherer Betrag mit Sicherheitszuschlag (z. B. in Höhe von 1.800,00 EUR) berücksichtigt werden.

Die Bildung eines Durchschnittseinkommens kommt nicht nur bei Bewilligungszeiträumen von 6 Monaten in Betracht. Es ist auch eine Verlängerung auf bis zu 12 Monate (z. B. keine weiteren Änderungen sind zu erwarten) oder eine Verkürzung (z. B. Eröffnung des Gewerbetriebes) möglich.

Bei etwaigen Änderungen (z. B. Gewährung eines Mehrbedarfs für Schwangerschaft bzw. bei der Aufnahme einer weiteren Person in die Bedarfsgemeinschaft) ist darauf zu achten, dass die vorläufige Leistungsentscheidung (inkl. der individuellen Begründung) im Änderungsbescheid erhalten bleibt.

Eine vorläufige Bewilligung kommt nicht in Betracht, wenn die leistungsberechtigte Person aufgrund eines Festgehaltens ein monatlich gleiches Einkommen verdient.

Die vorläufige Bewilligung und die Bildung eines Durchschnittseinkommens sind im Bescheid zu begründen.

Für die Begründung der vorläufigen Bewilligung gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III kann im Bewilligungsbescheid und im Änderungsbescheid der entsprechende Textbaustein aus A2LL bzw. Allegro verwendet werden.

Für die Begründung zum Durchschnittseinkommen gemäß § 2 Abs. 3 Alg II-V kann folgender Mustertext verwendet werden und in den Freitext im Bescheid übernommen werden. Dieser ist auch unter "Alle Programme" > "MS-Office" im Programm "Textbausteine" hinterlegt.

Beispieltext für die Begründung zum Durchschnittseinkommen:

„Die Entscheidung über die Bildung eines Durchschnittseinkommens beruht auf § 2 Abs. 3 Alg II-V. Danach kann bei laufenden Einnahmen im Bewilligungszeitraum als Einkommen ein monatliches Durchschnittseinkommen zu Grunde gelegt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Einnahmen in unterschiedlicher Höhe zufließen.“

Frau/Herr <Vorname Nachname> erzielt laufendes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit bei der Firma <Bezeichnung der Firma>. Da das Einkommen monatlich in unterschiedlichen Höhen zufließt, kann derzeit noch nicht abschließend entschieden werden, welche Einkommenshöhe bei der Berechnung der Leistungen zu berücksichtigen ist. Es liegt daher auch in Ihrem Interesse einen Näherungswert zur Leistungsberechnung

Dauer des Bewilligungszeitraumes bei schwankendem Einkommen

nachträglichen Änderungen der vorläufigen Entscheidung

keine vorläufige Bewilligung bei monatlich gleich hohem Festgehalt

Berücksichtigung in Bescheiden

Mustertext für die Begründung des Durchschnittseinkommens



Arbeitshilfe

„Schwankendes Einkommen und vorläufige Bewilligung“

zu erhalten. Die Abrechnung und Abwicklung wird hierdurch wesentlich vereinfacht. Es wurde daher aus den vorliegenden Einkommensnachweisen ein Durchschnittseinkommen der letzten <Anzahl der Monate (in der Regel 6 Monate)> Monate gebildet.

Bitte reichen Sie die Einkommensbescheinigungen für den Bewilligungszeitraum bis spätestens TT.MM.JJJJ bei dem Jobcenter unter der o. g. Adresse ein.“

Der leistungsberechtigten Person kann ergänzend mit dem vorläufigen Bewilligungsbescheid das Hinweisblatt „Hinweise zur Berücksichtigung von Durchschnittseinkommen - vorläufige Bewilligung gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II in Verbindung mit § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III“ übersandt werden, das im [Intranet](#) abgerufen werden kann.

3.2 Endgültige Festsetzung nach Vorlage der Einkommensnachweise

Wenn die Bildung eines monatlichen Durchschnittseinkommens erfolgte, dann ist zeitnah nach dem Ende des vorläufigen Bewilligungszeitraumes eine abschließende Berechnung durchzuführen. Selbst wenn die leistungsberechtigte Person im Zeitraum der vorläufigen Bewilligung monatlich ihre Entgeltabrechnung einreicht, ist nicht jeden Monat eine neue Berechnung des SGB II-Leistungsanspruches in der Leistungssoftware zu erfassen. Auch nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraumes erfolgt keine Berechnung mit monatlich unterschiedlichen Werten („Spitzabrechnung“). Es wird das erzielte Durchschnittseinkommen ermittelt, auf dessen Grundlage die weiteren Berechnungen erfolgen.

zeitnahe Überprüfung nach dem Ende des vorläufigen Bewilligungsabschnittes

Beispiel:

Der Leistungsberechtigte reicht nach dem Ende des vorläufig bewilligten Abrechnungszeitraumes folgende Lohnnachweise ein:

Juli	1.480,00 EUR
August	1.545,00 EUR
September	1.600,00 EUR
Oktober	1.470,00 EUR
November	1.500,00 EUR
Dezember	1.480,00 EUR
Gesamt:	9.075,00 EUR

Erzieltes Durchschnittseinkommen:
9.075,00 EUR / 6 = **1.512,50 EUR**

Nach dem Ablauf der vorläufigen Bewilligung wird das tatsächlich erzielte Durchschnittseinkommen dem bisher berücksichtigten Durchschnittseinkommen gegenüber gestellt.

Differenz

Im Beispiel beträgt die Differenz 12,50 EUR:
1.512,50 EUR – 1.500,00 EUR = **12,50 EUR**

Es sind folgende vier Möglichkeiten denkbar, die sich beim Vergleich des vorläufig berücksichtigten Durchschnittseinkommens mit dem erzielten Durchschnittseinkommen ergeben können. Dabei ist vom Brutto-Einkommen auszugehen (§ 2 Abs. 1 Alg II-V):

weiteres Vorgehen nach Ermittlung des erzielten Durchschnittseinkommens



Arbeitshilfe

„Schwankendes Einkommen und vorläufige Bewilligung“

- Das erzielte Durchschnittseinkommen **ist geringer als** das bei der vorläufigen Entscheidung berücksichtigte Durchschnittseinkommen:

Es ist der Erlass eines endgültigen Bescheides (Bewilligungsbescheid) unter der Berücksichtigung des niedrigeren Durchschnittseinkommens notwendig. Die leistungsberechtigten Personen erhalten eine Nachzahlung.

- Das erzielte Durchschnittseinkommen **entspricht genau** dem vorläufig berücksichtigten Durchschnittseinkommen:

Bei der abschließenden Entscheidung ergibt sich keine Änderung. Es erfolgt weder eine Nachzahlung noch eine Rückforderung. Die vorläufige Entscheidung ist nur auf Antrag der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten für endgültig zu erklären.

- Das erzielte Durchschnittseinkommen **ist höher** als das bei der vorläufigen Entscheidung berücksichtigte Durchschnittseinkommen. Die Differenz zwischen beiden Werten beträgt **nicht mehr als 20,00 EUR**.

Bei der abschließenden Entscheidung ergibt sich keine Änderung. Es erfolgt keine Rückforderung. Die vorläufige Entscheidung ist nur auf Antrag der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten für endgültig zu erklären.

Beispiel:

Im Beispiel liegt die Differenz bei 12,50 EUR. Daher wird auch weiterhin der bisherige Betrag in Höhe von 1.500,00 EUR berücksichtigt. Da die Differenz **nicht mehr als 20,00 EUR** betragen darf, hätte der Leistungsberechtigte auch bis einschließlich 1.520,00 EUR als Durchschnittseinkommen verdienen können, ohne dass eine Anpassung erforderlich gewesen wäre. Der Leistungsberechtigte hat daher einen Vorteil durch die vorläufige Bewilligung und die Berücksichtigung des Durchschnittseinkommens.

- Das erzielte Durchschnittseinkommen **ist höher** als das bei der vorläufigen Entscheidung berücksichtigte Durchschnittseinkommen. Die Differenz zwischen beiden Werten beträgt **mehr als 20,00 EUR**.

Neben dem Erlass eines endgültigen Bescheides ergeht zusätzlich ein Erstattungsbescheid. Dabei handelt es sich um den Bescheid 2a40-02 (Erstattung aufgrund endgültiger Festsetzung für SGB II Leistungen). Eine vorherige Anhörung ist nicht notwendig. Die Rechtsgrundlage ergibt sich direkt aus § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 328 Abs. 3 SGB III.

4. Selbständige Personen

Die Einkommensermittlung bei selbständigen Personen kann regelmäßig nur nachträglich erfolgen, so dass zunächst eine vorläufige Bewilligung erforderlich ist. Nähere Informationen können der [Arbeitshilfe zur Feststellung von Einkommen aus selbständiger Tä-](#)



Arbeitshilfe

„Schwankendes Einkommen und vorläufige Bewilligung“

[tigkeit](#) entnommen werden. Entsprechende Textbausteine stehen für Bescheide zur Verfügung.

5. Nachträgliche Arbeitsaufnahme/Selbständigkeit

Nachdem für die Bedarfsgemeinschaft bereits eine endgültige Bewilligung erlassen wurde, wird später Einkommen erzielt, das in unterschiedlicher Höhe zufließen wird. In diesen Fällen wird die bereits erfolgte endgültige Bewilligung ab dem Zeitpunkt des anrechenbar erzielten Einkommens für die Zukunft aufgehoben. Hierbei ist die Aufhebung („**Soweit** in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen...“, § 48 Abs. 1 SGB X) nicht auf den gesamten Bewilligungszeitraum zu beziehen, sondern nur in zeitlicher Hinsicht anzuwenden: Ab dem Zeitpunkt der Einkommenserzielung und der Anrechnung auf den Bedarf ist der aktuelle Bewilligungsbescheid aufzuheben. Die Leistungen werden ab diesem Zeitpunkt für die Zukunft vorläufig neu bewilligt. Für Zeiträume, die vor der Einkommenserzielung und -berücksichtigung liegen, bleibt der Bescheid bestandskräftig.